
Steuerrechtliche Behandlung der Anlagestiftungen

1 Anlagestiftungen

Anlagestiftungen (ein Institut, das man nur in der Schweiz kennt) sind auf Vorsorgeeinrichtungen zugeschnittene Anlagegefässe. Sie sind *Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen*. Dabei handelt es sich um Hilfseinrichtungen in der Form einer Stiftung nach ZGB mit dem Zweck der gemeinsamen Anlage und Verwaltung (Art. 53g Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)). Anlagestiftungen wurden per 1. Januar 2012 erstmals gesetzlich geregelt (Art. 53g bis 53k BVG) und sind als eine besondere Form einer gemeinschaftlichen Kapitalanlage zu typisieren. Vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sind Anlagestiftungen ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 lit. a KAG) und unterstehen somit nicht der FINMA, sondern der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), welche die Direktaufsicht ausübt (Art. 62 Abs. 1 lit. b BVG). Die gesetzlichen Vorschriften werden in der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV), welche gleichzeitig mit den Gesetzesbestimmungen in Kraft trat, konkretisiert. Der Anlegerkreis der Anlagestiftungen ist beschränkt auf steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verwalten. Der Anlegerkreis umfasst somit Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitsstiftungen, Finanzierungs- und Bankstiftungen im Rahmen der Säule 3a, Wohlfahrtsfonds, den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung sowie institutionelle An-



Roland Kriemler

Dr. iur., BSc in Business Administration,
Geschäftsführer der Konferenz der
Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST
(Anlagestiftungsverband), Zürich

lagefonds, deren Anlegerkreis auf Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beschränkt ist (Art. 1 ASV).

2 Steuerbefreiung

Die steuer- und abgabenrechtliche Behandlung nimmt bei den Anlagestiftungen eine zentrale Stellung ein.¹ Das kommt schon dadurch zum Ausdruck, dass bereits im ersten Artikel der Verordnung über die Anlagestiftungen ASV festgehalten wird, dass nur *Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen*, den Anlegerkreis von Anlagestiftungen bilden können.² Davon kann abgeleitet werden, dass auch Anlagestiftungen – wie ihre Anleger – steuerbefreit sein müssen. Allerdings lässt sich eine gesetzliche Grundlage für die Steuerbefreiung der Anlagestiftungen genau genommen nicht finden.³ Doch Lehre und Praxis sehen richtigerweise über die gesetzliche Regelungslücke hinweg⁴ und qualifizieren *Anlagestiftungen als* von der *direkten* Bundessteuer befreit. Dennoch ist es bei der Gründung einer Anlagestiftung ratsam, die Steuerbefreiung bei den Steuerbehörden zu beantragen.⁵ Nur die Verfügung der kantonalen Steuerbehörde führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlagestiftungen
2	Steuerbefreiung
3	Gewinn- und Kapitalsteuer
4	Stempelabgaben
4.1	Emissionsabgabe und Abgabe auf Versicherungsprämien
4.2	Umsatzabgabe
4.2.1	Umsatzabgabe auf steuerbaren Urkunden
4.2.2	Primärmarkt
4.2.3	Sekundärmarkt
4.3	Benachteiligung gegenüber Fonds
4.3.1	Ausgangslage
4.3.2	Erster Vorstoss zur steuerlichen Entlastung
4.3.3	Zweiter Vorstoss zur steuerlichen Entlastung
4.3.4	Dritter Vorstoss zur steuerlichen Entlastung
4.3.5	Selbsthilfe mittels Master-Feeder-Strukturen
4.3.6	Folgen der Selbsthilfe
5	Mehrwertsteuer
5.1	Mehrwertsteuerpflicht der Anlagestiftungen
5.2	Benachteiligung gegenüber Fonds
6	Verrechnungssteuer
7	Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer
8	Entlastung der Anlagestiftungen von der Quellensteuer
8.1	Quellensteuerbefreiung mit Vertragsstaaten
8.2	Quellensteuerbefreiung mit den USA
8.2.1	Keine Berücksichtigung von 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds
8.2.2	Neueste Entwicklungen zu 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds

- ¹ KRIEMLER ROLAND, Anlagevorschriften der Anlagestiftungen, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 308.
- ² Die Regelung in Art. 1 Abs. 1 lit. a ASV ist genau genommen unvollständig. Anlagestiftungen erbringen nicht nur Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Vorsorge (2. Säule), sondern auch im Bereich der steuerbefreiten privaten (gebundenen) Vorsorge (Säule 3a). 3a-(Banken-)Stiftungen sind gemäss Art. 6 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3) hinsichtlich Steuerpflicht nach Art. 80 BVG den Vorsorgeeinrichtungen gleichgestellt. Nach Art. 5 Abs. 3 BVV 3 sind auch die Anlagevorschriften für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 49–58 BVV 2) sinngemäss anwendbar. Doch die 3a-(Banken)Stiftungen werden gemäss Wortlaut der ASV nicht zum Anlegerkreis gezählt. Es war hingegen nicht die Absicht des Gesetzgebers, die 3a-(Banken)Stiftungen vom Anlegerkreis ausnehmen. In der ASV besteht somit eine planwidrige Unvollständigkeit (im Gegensatz zu gewollten, rechtspolitischen Lücken). In den *Erläuterungen zur Verordnung über die Anlagestiftungen* vom 10. und 22. Juni 2011 wird immerhin in Art. 1 ASV festgehalten, dass zum Anlegerkreis von Anlagestiftungen auch «Bankenstiftungen im Rahmen der Säule 3a» zu zählen sind. Diese Lösung ist jedoch unbefriedigend, zumal in den Materialien und speziell in den Erläuterungen keine neuen Rechte und Pflichten begründet werden sollten.
- ³ UTTINGER/ULMER, Die Anlagestiftung, AJP 2012, S. 1521.
- ⁴ HESS TONI, Steuern kollektiver Kapitalanlagen, die Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und deren Anleger, Basel 2015, § 39, Rz. 4, S. 653; KRATZ-ULMER, Die Anlagestiftung, Basel 2016, S. 108; vgl. auch UTTINGER/ULMER, Die Anlagestiftung, AJP 2012, S. 1521.
- ⁵ Gemäss Merkblatt des kantonalen Steueramtes des Kantons Zürich, Dienstabteilung Recht, vom Juli 2018 gelten die Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung, welche im Kreisschreiben Nr. 12 Ziff. II 1. der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 8. Juli 1994, betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen, festgehalten sind, noch immer (allerdings ist dieses Kreisschreiben nicht mehr auf der Website der ESTV aufgeführt und als solches somit nicht mehr gültig). Danach muss das Gesuch um Steuerbefreiung an die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer eingereicht werden.

3 Gewinn- und Kapitalsteuer

Gewinn- und Kapitalsteuern sind im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) sowie in den kantonalen Erlassen geregelt. Die Gewinnsteuer wird vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden erhoben. Seit dem 1. Januar 1998 verzichtet der Bund auf die Kapitalbesteuerung von juristischen Personen, während die Kantone aufgrund des StHG dazu verpflichtet⁶ sind.

Vorsorgeeinrichtungen sind jedoch gemäss Art. 80 Abs. 2 BVG, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen – und wie wir gesehen haben auch Anlagestiftungen – von den *direkten* Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Bei Fusionen und Aufteilungen von Vorsorgeeinrichtungen fallen keine Gewinnsteuern an, indessen dürfen Liegenschaften mit Liegenschaftssteuern und Handänderungssteuern und Mehrwerte aus Liegenschaftsveräusserungen mit einer Gewinnsteuer oder Grundstückgewinnsteuer belastet werden.⁷

4 Stempelabgaben

Die Stempelabgaben sind im Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG) geregelt und werden in der Verordnung über die Stempelabgaben vom 3. Dezember 1973 (StV) konkretisiert. Bei der Stempelabgabe handelt es sich um eine Rechtsverkehrssteuer, die auf bestimmten Geschäftsvorgängen erhoben werden. Der Reinertrag aus der Abgabe steht – im Gegensatz zur direkten Bundessteuer – vollumfänglich dem Bund zu. Die Stempelabgabe ist zu den *indirekten* Steuern zu zählen.

4.1 Emissionsabgabe und Abgabe auf Versicherungsprämien

Die Begründung und die Ausgabe von Stammvermögen und Ansprüchen unterliegen nicht der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Ebenso wenig sind Abgaben auf Versicherungsprämien geschuldet. Dieser «Versicherungsstempel» wird nur von inländischen Versicherern und inländischen Versicherungsnehmern erhoben. Es handelt sich somit um eine reine «Branchensteuer». Anlagestiftungen hingegen sind auf Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren umsatzabgabepflichtig.

4.2 Umsatzabgabe

4.2.1 Umsatzabgabe auf steuerbaren Urkunden

Steuerrechtlich werden die Anlagestiftungen gemäss Art. 13 Abs. 4 StG als Effektenhändler qualifiziert.⁸ Sie sind deshalb *nicht* als befreite Anleger im Sinne von Art. 17a StG zu behandeln.⁹ Entsprechend unterliegen die Käufe und Verkäufe von steuerbaren Urkunden¹⁰ der Umsatzabgabe.¹¹ Die Abgabe beträgt 1,5% für inländische und 3,0% für ausländische Wertpapiere. Die mit einer Umstrukturierung verbundene Übertragung von steuerbaren Urkunden ist hingegen nach Art. 14 Abs. 1 lit. i StG von der Umsatzabgabe ausgenommen. Eine Sachauslage von steuerbaren Urkunden an Anleger durch die Anlagestiftung unterliegt jedoch der Umsatzabgabe.

4.2.2 Primärmarkt

Ansprüche gegenüber der Anlagestiftung stellen Forderungen dar und sind keine steuerbaren Urkunden im Sinne von Art. 13 Abs. 2 StG. Die Ausgabe der Ansprüche unterliegt somit nicht der Umsatzabgabe.

Hingegen stellt die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden (von Anlegern direkt gehaltene Aktien, Obligationen und anderen steuerbaren

Urkunden gemäss Art. 13 Abs. 2 StG) zur Liberierung von Ansprüchen eine steuerbare Transaktion dar. Die Sacheinlage unterliegt somit sowohl auf Stufe der Anlagestiftung wie auch auf Stufe Anleger der Umsatzabgabe.¹²

4.2.3 Sekundärmarkt

Der Handel¹³ und die Rücknahme von Ansprüchen sind von der Umsatzabgabe nicht betroffen.

4.3 Benachteiligung gegenüber Fonds

Die steuerrechtliche Qualifikation der Anlagestiftung als Effektenhändler stellt eine Benachteiligung gegenüber den kollektiven Anlagen nach KAG dar. In den parlamentarischen Diskussionen zeigte sich schon früh, dass der politische Wille fehlte, diese Benachteiligung aufzu-

heben, wie in den folgenden Ausführungen aufgezeigt wird.¹⁴

4.3.1 Ausgangslage

Der am 19. März 1999 erlassene *Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (Bundesbeschluss dringliche Massnahmen 1999)* enthielt Entlassungen einzelner Institutionen, jedoch nicht der Anlagestiftungen, von der Stempelabgabepflicht. Er sollte bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002, befristet sein.¹⁵

4.3.2 Erster Vorstoss zur steuerlichen Entlastung

Zu Beginn der 2000er Jahre diskutierten Parlament und Bundesrat über die Entlastung der

⁶ Art. 2 Abs. 1 lit. b StHG.

⁷ Detailliert dazu siehe hinten 6. Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer.

⁸ Der Effektenhändler nach steuerrechtlicher Definition ist nicht zu verwechseln mit der börsenrechtlichen Qualifikation des Effektenhändlers. Danach gelten natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmässig für ihre eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten als börsenrechtliche Effektenhändler. Diese Legaldefinition findet sich in Art. 2 lit. d Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG).

⁹ Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die ungleiche Behandlung von ausländischen und inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind gestützt auf Art. 17a Abs. 1 lit. f StG von der Umsatzabgabe befreit. Als solche Einrichtungen gelten nach Art. 17a Abs. 3 StG Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, deren Mittel dauernd und ausschliesslich für die berufliche Vorsorge bestimmt und die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren Aufsicht unterstellt sind.

¹⁰ Die Definition von steuerbaren Urkunden findet sich in Art. 13 Abs. 2 StG.

¹¹ Zur Benachteiligung der Anlagestiftung gegenüber den Fonds siehe sogleich 4.3 Benachteiligung gegenüber Fonds.

¹² ESTV Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009, S. 25. Das Kreisschreiben wurde per 20. November 2017 aktualisiert. In der aktuell gültigen Fassung werden die Anlagestiftungen nicht mehr erwähnt. Allerdings sind die Aussagen zur Behandlung der Anlagestiftung betreffend die Umsatzabgabe immer noch gültig.

¹³ Die ESTV spricht beim Sekundärmarkt von *Handel*, meint aber präziser die *Ausgabe von Ansprüchen*. Ein *Handel von Ansprüchen* ist gemäss Art. 18 Abs. 2 ASV nicht zugelassen. Der Terminus *Handel* ist im Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 rein steuerrechtlich im Sinne von *Kauf* zu verstehen, der Begriff *Rücknahme* im Sinne von *Verkauf*.

¹⁴ Ausführlich zum Ablauf der parlamentarischen Diskussionen und zu den Gründen und deren Beurteilung, welche zur Umqualifikation der Anlagestiftung zum Effektenhändler führten, siehe KRIEMLER ROLAND, Anlagestiftungen und Stempelabgabe, dringender Reformbedarf, Der Schweizer Treuhänder 4/2013, S. 192 ff.

¹⁵ Siehe Ziff. II Abs. 3 *Bundesbeschluss dringliche Massnahmen 1999*.

Vorsorgegelder von der Stempelabgabe (und in anderem Zusammenhang auch von der Mehrwertsteuer). Sowohl im *Bericht der Arbeitsgruppe Revision der Umsatzabgabe* als auch in der *Botschaft des Bundesrates für ein Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe* wurde bereits im Jahr 2000 empfohlen, Entlastungsmassnahmen bei der Umsatzabgabe primär auf die mit institutionellen Anlegern getätigten Geschäfte auszurichten.

In den Räten erfolgten jedoch tiefgreifende Änderungen. Der Erstrat (SR) beschloss – entgegen dem bundesrätlichen Vorschlag – die Vorsorgeeinrichtungen und andere inländische institutionelle Anleger nicht von der Stempelabgabe auszunehmen, sondern im Gegenteil, den (stempelabgabepflichtigen) Effektenhändlern gleichzustellen. Durch diese Umqualifikation wurde den Vorsorgeeinrichtungen die bis dahin oft genutzte Möglichkeit genommen, Wertpapiergeschäfte ohne Umsatzabgabe im Ausland zu tätigen. Der Zweitrat (NR) schloss sich in der Schlussabstimmung dem Vorschlag des Erstrates an. Begründet wurde der Entscheid mit der *unklaren Gegenfinanzierungsfrage*, einem *unnötigen sozialpolitischen Bedarf*, mit den Behauptungen, *eine Entlastung von der Stempelabgabe sei aufgrund des gut funktionierenden Finanzplatzes nicht notwendig und es bestünde kein Wettbewerbsnachteil und die Stempelabgabe und Mehrwertsteuer passten ins System*. Schliesslich wurde auch festgestellt, dass Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen aufgrund ihres Sitzes in der Schweiz keine Möglichkeit hätten, ins Ausland abzuwandern, wie dies bei den Fonds geschehen könnte (und schon geschehen war).¹⁶ Das *Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe* vom 15. Dezember 2000 (*Bundesgesetz dringliche Massnahmen 2000*) wurde sodann auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Es galt bis zum Inkrafttreten einer es er-

setzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002.¹⁷

Die Anlagestiftungen, welche neu zu Effektenhändlern umqualifiziert wurden, beurteilten diese Benachteiligung zunächst nicht negativ. Mit der Belastung der Anlagestiftungen mit der Stempelabgabe seien zwar die institutionellen Fonds für die Vorsorgeeinrichtungen interessanter geworden, die Anlagestiftungen behielten jedoch ihren Platz, waren Vertreter der Branche überzeugt.¹⁸

4.3.3 Zweiter Vorstoss zur steuerlichen Entlastung

Ein zweiter Vorstoss 2002 mit dem gleichen Ziel (die Entlastung der Vorsorgegelder von der Stempelabgabe) erfolgte vor dem gleichzeitigen Auslaufen des *Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen 1999*¹⁹ und des *Bundesgesetzes über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (Bundesgesetz dringliche Massnahmen 2002)*²⁰ per 31. Dezember 2002.

Die parlamentarischen Diskussionen fanden jedoch erst ein halbes Jahr vor dem Ablauf des dringlichen Bundesbeschlusses statt. Schliesslich wurde die bundesrätliche Botschaft zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen in der Schlussabstimmung beider Räte (und überdies auch noch im beschleunigten Verfahren) bis Ende 2005 angenommen. Somit erfolgte keine Neubeurteilung der Lage, wie es der Bundesrat ursprünglich angekündigt hatte und deshalb wurden die für die Vorsorgeeinrichtungen nachteiligen Regelungen bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Eine parlamentarische Diskussion zu den Folgen der Benachteiligung der Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen fand auch zu diesem Zeitpunkt nicht statt. Das *Bundesgesetz dringliche Massnahmen 2002* vom 21. Juni 2002 trat schliesslich per 1. Januar 2003 in Kraft und hatte eine Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten einer es ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2005.²¹

4.3.4 **Dritter Vorstoss zur steuerlichen Entlastung**

Mit den Diskussionen zur Revision des StG wurde die Entlastung der Vorsorgeeinrichtungen ein weiteres Mal diskutiert. Die Behandlung der Revisionsvorlage zur eidgenössischen Stempelabgabe erfolgte jedoch erst – wie schon beim zweiten Vorstoss – kurz vor Ablauf des *Bundesgesetzes dringliche Massnahmen 2002* mit Ablauf per 31. Dezember 2005. Der Antrag, die Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen von der Abgabe zu befreien, wurde schliesslich wieder abgelehnt. Die Begründungen dazu waren unter anderem, dass ein Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten zu einem wichtigen Zeitverlust führen könnte und dass ausländische institutionelle Anleger bereits befreit seien. Beide Argumente sorgten für Unverständnis bei den Betroffenen. Immerhin wies der Bundesrat darauf hin, dass längerfristig die gänzliche Abschaffung der «Stempelsteuer»²² zu prüfen sei.

4.3.5 **Selbsthilfe mittels Master-Feeder-Strukturen**

Fünf Jahre nach dem Erlass des *Bundesgesetzes dringliche Massnahmen 2000* vom 1. Januar 2001 revidierten die Anlagestiftungen ihre ursprüngliche Situationsbeurteilung. Entgegen ihrer ersten Einschätzung von 2001 hatten sie nämlich grosse Vermögensabflüsse bei den Wertschriften-Anlagegruppen zu verzeichnen. Mehrheitlich flossen die Gelder in Anlagefonds, welche von der Stempelabgabe und Mehrwertsteuer ausgenommen waren.

Aufgrund des nicht erkennbaren Willens des Parlaments, eine sachgerechte Lösung zu finden und um die Diskussionen nicht auf unbestimmte Zeit in die Zukunft zu verschieben, wie dies der Bundesrat bis zu jenem Datum pflegte, suchten die Anlagestiftungen ab 2006 andere Lösungen. Um gegenüber den Anlagefonds nicht weiter benachteiligt zu sein, unterlegten

sie ihre Anlagegruppen mit bereits von der Stempelabgabe und Mehrwertsteuer befreiten institutionellen Fonds. Diese Kaskadenkonstruktion, welche als *Master-Feeder-Struktur*²³ bezeichnet wird, ist zwar zum Vorteil der Anleger, denn die Mehrkosten des Master-Feeder sind geringer als die sonst fällig werdende Stempelabgabe, doch fallen gewisse andere Kosten²⁴ so-

¹⁶ Mit anderen Worten: Anlagestiftungen waren und sind noch immer *gefangen* (auch captive genannt) und somit stempelabgabepflichtig. Dies ist m. E. der ausschlaggebende Grund, weshalb das Parlament die Anlagestiftungen nicht von der Abgabe befreien wollte und so der Bund nicht auf Steuerausfälle verzichten musste.

¹⁷ Siehe Ziff. II Abs. 2 *Bundesgesetz dringliche Massnahmen 2000*.

¹⁸ AEBERLI URS, Institutionelle Fonds versus Anlagestiftungen, Schweizer Versicherung 03/01 vom 15. März 2001, S. 19 ff.

¹⁹ Siehe Ziff. II Abs. 3 *Bundesbeschluss dringliche Massnahmen 1999*.

²⁰ Siehe Ziff. II Abs. 2 *Bundesgesetz dringliche Massnahmen 2000*.

²¹ Siehe Ziff. II Abs. 3 *Bundesgesetz dringliche Massnahmen 2002*.

²² Korrekterweise müsste von «Abgabe» und nicht von «Steuer» gesprochen werden.

²³ Bei Master-Feeder-Strukturen hält der Fonds (Master) börsennotierte Wertschriften und die Anlagegruppe (Feeder) lediglich Anteile des Fonds. Inländische kollektive Kapitalanlagen (also auch der Master) sind sodann nach Art. 17a Abs. 1 StG von der Stempelabgabe befreit. Da die Ausgabe von Anteilen nach Art. 14 Abs. 1 lit. a StG sowie die Rücknahme von Anteilen nach Art. 14 Abs. 1 lit. e StG von der Umsatzabgabe ausgenommen sind, entsteht auch auf Stufe des Feeders (Anlagegruppe) keine Umsatzabgabepflicht auf den Fondsanteilen des Masters. Zusätzlich positiv wirkt sich auf solche Strukturen aus, dass Fonds von der MWST auf Managementgebühren für das Verwalten der Vermögen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 lit. f MWSTG ausgenommen sind. Erhebt man also die Managementgebühr nur auf dem Master, wird der Feeder folglich nicht mit der Mehrwertsteuer belastet.

²⁴ Kosten bezüglich Administration, Revision, Aufsicht etc.

wohl auf Anlagestiftungs- (Feeder) als auch auf unterliegender Anlagefondsstufe (Master) an.

4.3.6 Folgen der Selbsthilfe

Aufgrund des Master-Feeder-Konzeptes entstehen den Anlagestiftungen weder Umsatzabgabeverpflichtungen noch Mehrwertsteuerschulden. Hingegen verursacht das Konzept Mehrkosten aufgrund doppelter Strukturen, die wiederum direkt den Erträgen der Anlagestiftungen entgegen. Weitere Nachteile bestehen z. B. bei der Lancierung einer Anlagegruppe, weil gleichzeitig immer noch ein Teilvermögen eines Fonds lanciert werden muss. Das bedingt eine Genehmigung durch die FINMA und führt zu zeitlichen Verzögerungen. Faktisch wird damit eine nicht gerechtfertigte doppelte Aufsicht etabliert (OAK BV und FINMA). Dadurch wird auch das Anlageuniversum zusätzlich eingeschränkt. Einerseits sind die Vorgaben des (i) KAG und der entsprechenden Verordnungen einzuhalten, andererseits die (ii) BVG-Bestimmungen mit ihrer Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) und schliesslich auch die (iii) Anlagevorschriften der ASV.

Das Master Feeder-Konzept führt auch zu einem Teilverlust der Autonomie. So ist es den Anlagestiftungen nicht mehr erlaubt, selbst über die Securities Lending Programme zu bestimmen. Diese Kompetenz wird den Fondsgesellschaften, welche die entsprechenden Teilvermögen aufgesetzt haben, übertragen. Die Anlagestiftungen können gegenüber den Fondsgesellschaften lediglich ihre Stimmrechtspräferenzen im Sinne einer Empfehlung abgeben. Die Stimmrechte an den Generalversammlungen effektiv ausüben dürfen nur die Fondsgesellschaften.²⁵

Sacheinlagen in Wertschriften-Anlagegruppen sind steuerbare Transaktionen, weshalb ein Anleger, der steuerbare Urkunden einbringen will, die Anlagegruppen (Feeder) meidet und direkt

in das unterliegende Teilvermögen des stempelabgabefreien Fonds (Master) investiert. Auch dadurch ist den Anlagestiftungen ein Geschäftsbereich weggefallen.²⁶

Die Master-Feeder-Konstruktionen der Anlagestiftungen werden heute kritischer beurteilt als zu Beginn ihrer Einführung. Sie konnten den Vermögensabfluss bei Wertschriften-Anlagegruppen nicht stoppen. Die Abflüsse wurden höchstens zeitlich um ein paar Jahre hinausgezögert. Zudem kompensieren die steuer- und abgaberechtlichen Einsparungen die zusätzlichen Nachteile, welche die Master-Feeder-Strukturen mit sich bringen, nicht vollumfänglich.

Anlagestiftungen sind heute bei der Lancierung von Wertschriften-Anlagegruppen mit Master-Feeder-Strukturen viel zurückhaltender als noch vor wenigen Jahren. Die Folge ist, dass bei einer Produktelancierung vermehrt von Master-Feeder-Strukturen abgesehen und die Lancierung von direkt anlegenden Wertschriften-Anlagegruppen favorisiert wird. Stempelabgaben und Mehrwertsteuern werden dabei in Kauf genommen. Doch belastet dies die Rendite und somit die Attraktivität der Anlagestiftungslösung.

5 Mehrwertsteuer

5.1 Mehrwertsteuerpflicht der Anlagestiftungen

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Mehrwertsteuer findet sich in Art. 130 der BV. Die Kompetenz ist gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 BV bis Ende 2020 befristet. Die Mehrwertsteuer ist im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG) geregelt und wird in der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV) konkretisiert.

Der Vertrieb von Ansprüchen an Anlagegruppen wird nicht als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Dienstleistung/Verwaltungsaufgaben qualifiziert.²⁷ Im Vergleich dazu un-

terstehen Vertriebsumsätze von Anlagefondsanteilen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG *nicht* der Mehrwertsteuer.²⁸

Allerdings sind Anlagestiftungen, welche All-in Fees²⁹ direkt auf ihren Anlagegruppen erheben, nur für *von der Steuer nicht ausgenommene Leistungen*, also für einen Teil der erhobenen Gebühr, nämlich für die Vertriebskomponente, *mehrwertsteuerpflichtig*. Die All-in Fee ist deshalb in voneinander unabhängige (i) steuerbare und (ii) von der Steuer ausgenommene Leistungen zu unterteilen.³⁰ Gemäss Art. 19 Abs. 1 MWSTG ist jede erbrachte Leistung steuerlich selbstständig zu betrachten. Die wertmässige Aufteilung auf die verschiedenen Leistungen ist zu dokumentieren und aufzuschlüsseln. Dies hat für jede Anlagegruppe aufgrund ihrer Investitionsstrategie unterschiedlich zu erfolgen, wodurch verschiedene Aufteilungsschlüssel zur Anwendung kommen. Die Aufteilungsschlüssel sind periodisch zu überprüfen.

5.2 Benachteiligung gegenüber Fonds

Als Wettbewerbsnachteil zu bezeichnen ist die mehrwertsteuerliche Ungleichbehandlung von

Anlagestiftungen und kollektiven Kapitalanlagen. In Art. 21 Abs. 2 MWSTG werden von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen aufgezählt. Dazu zu zählen sind nach Ziff. 19 lit. f der Bestimmung auch der Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 3 Abs. 1 KAG, Handlungen gemäss Artikel 3 Abs. 2 KAG und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, welche diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte. Auch diese benachteiligende Behandlung von Anlagestiftungen kann mithilfe von optimierten Master-Feeder-Strukturen vermieden werden. Eine zweckmässigere, weil kostengünstigere Lösung wäre, die Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht auch für Anlagestiftungen auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST (Anlagestiftungsverband) hat auch schon mehrfach gefordert, dass die steuerliche Ungleichbehandlung³¹ hinsichtlich Mehrwertsteuer (und Stempelabgabe) aufgehoben werden müsse. Doch auch in der Debatte zur Teilrevision des MWSTG ab 2013 wurde das Anliegen der Anlagestiftungen nicht berücksichtigt. Schliesslich haben die Räte

²⁵ Siehe Art. 23 Abs. 1 KAG, wonach die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben sind.

²⁶ Zu Sacheinlagen siehe vorne 4.2.2 Primärmarkt.

²⁷ Die Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 21 Absatz 2 Ziffer 19 lit. f MWSTG.

²⁸ Zur komplexen Behandlung von mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen und ausgenommenen Verwaltungshandlungen von kollektiven Kapitalanlagen siehe MERZ MICHAELA/SCHAER MARTIN, *Anlagefonds und Mehrwertsteuer*, Der Schweizer Treuhänder 3/2002, S. 243 ff.

²⁹ Beim Konzept der All-in-Fee, oft auch Pauschalgebühr genannt, werden im Voraus bestimmte Gebühren für

die Vermögensverwaltung durch den Portfoliomanager, die Geschäftsführung der Anlagestiftung, den Vertrieb der Anlagestiftungsprodukte und die Depotführung erhoben. Die ESTV nennt diese Konstellation «Leistungskombination», wonach mehrere unabhängige steuerbare und von der Steuer ausgenommene Leistungen als Dienstleistungspaket zu einem Gesamtentgelt angeboten werden.

³⁰ Für von der Mehrwertsteuer ausgenommene Verwaltungsaufgaben siehe MWST-Brancheninfo Nr. 14, Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Bern, 2012, S. 37 f., für steuerbare Verwaltungsaufgaben siehe S. 39.

³¹ Siehe 5.2 Benachteiligung gegenüber Fonds. Vgl. auch Positionspapier KGAST, «Anlagestiftungen fordern gleichlange Spiesse [...] und steuerliche Gleichbehandlung» vom Oktober 2014.

das teilrevidierte MWSTG in den Schlussabstimmungen vom 30. September 2016 angenommen, ohne die Mehrwertsteuerliche Gleichbehandlung zwischen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagestiftungen zu berücksichtigen.³²

6 Verrechnungssteuer

Gemäss ESTV-Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 unterliegen die Vermögenserträge aus Investitionen in Anlagestiftungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht der Verrechnungssteuer³³, weshalb thesaurierte und an Anleger ausgeschüttete Erträge nicht steuerpflichtig sind. Hingegen sind Anlagestiftungen gemäss dem ESTV-Kreisschreiben berechtigt, nach Art. 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober (VStG) Steuerrückerstattungen zugunsten der entsprechenden Anlagegruppen geltend zu machen.³⁴

7 Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer

Die Steuerbegünstigung von Anlagestiftungen nach Art. 23 Abs. 1 StHG erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer. Nach Art. 23 Abs. 4 StHG unterliegen sie zwingend den Grundstückgewinnsteuern, den Handänderungssteuern jedoch nur optional. So dürfen Liegenschaften von Anlagestiftungen nach Art. 80 Abs. 3 BVG mit Liegenschaftsteuern und Handänderungssteuern belastet werden. Aus Veräusserungen von Liegenschaften entstandene Mehrwerte können nach Art. 80 Abs. 4 BVG mit der allgemeinen Gewinnsteuer (dualistisches System) oder mit einer speziellen Grundstückgewinnsteuer (monistisches System) belastet werden. Aufgrund der fehlenden Regelung im StHG bezüglich einer zwingenden Handänderungssteuer können die Kantone die Anlagestiftungen jedoch von der Handänderungssteuer befreien.³⁵ Die

Grundstückgewinnsteuer hingegen wird von den meisten Kantonen erhoben. In dieser Konstellation stellt sich bei einem Verkauf einer Liegenschaft mit Verlust die Frage, ob eine Verrechnung mit den Gewinnen aus anderen Liegenschaftsverkäufen möglich ist.³⁶ Zu dieser Frage gibt es keine kantonalen gesetzlichen Regelungen. Dies führt dazu, dass die Kantone eine Verrechnung von Veräusserungsverlusten mit Gewinnen aus Liegenschaftsverkäufen nicht zulassen und es somit zu *Ausscheidungsverlusten* kommt. Allerdings hält das BGER in seiner Entscheidung vom 5. Juli 2016³⁷ fest, dass eine Verlustverrechnung harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben ist. Gemäss BGER ist der Verweis von Art. 23 Abs. 4 StHG auf Art. 10 Abs. 1 lit. c StHG einschlägig. Somit schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz die Verlustverrechnung vor, auch wenn eine kantonale Gesetzesgrundlage fehlt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das BGER nur den Fall der *innerkantonalen* Verrechnung behandelt. Zur *interkantonalen* Verrechnung äussert sich das BGER hingegen nicht. Jedoch müsste das BGER bei einer Fragestellung zur interkantonalen Verrechnung aufgrund der klaren Anwendung des bundesrechtlichen Steuerharmonisierungsgesetzes wohl zu demselben Schluss kommen.

8 Entlastung der Anlagestiftungen von der Quellensteuer

8.1 Quellensteuerbefreiung mit Vertragsstaaten

Anlagestiftungen können – vorausgesetzt es bestehen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den entsprechenden Staaten – die Rückerstattung der im Ausland erhobenen Quellensteuern umfassend und in eigenem Namen geltend machen. Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden DBA, den Verständigungsvereinbarungen und den Änderungsprotokollen mit den entsprechenden Vertragsstaaten.

8.2 Quellensteuerbefreiung mit den USA

Von erheblicher Bedeutung ist die quellensteuerliche Behandlung von Anlagestiftungen aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 19. Dezember 1997 (DBA-USA). Anlagestiftungen sind hinsichtlich US-Dividenden quellensteuerbefreit, solange sie ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) dienen.³⁸ Gemäss Verständigungsvereinbarung 2004 zum DBA-USA können Anlagestiftungen den Nullsatz (quellensteuerbefreit) für US-Dividenden jedoch nur dann beanspruchen, wenn ihr ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören. «Gemischten Anlagestiftungen³⁹», welche so-

wohl Gelder der 2. Säule als auch Gelder der Säule 3a (und Wohlfahrtsfonds) verwalten, steht diese Möglichkeit nicht zu.⁴⁰

8.2.1 Keine Berücksichtigung von 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds

Gemäss Entwurf des Änderungsprotokolls zum DBA-USA 2009⁴¹ sollten auch Dividenden an individuelle Vorsorgepläne (3a-Lösungen) in den Genuss der Quellensteuerbefreiung gelangen. Wohlfahrtsfonds hingegen wurden im Änderungsprotokoll nicht erwähnt. Das Änderungsprotokoll 2009 wurde in der Schweiz im Juni 2010 durch die Bundesversammlung ratifiziert. Der US-Senat stellte die Behandlung jedoch zurück. Folglich wurde es seitens USA nicht ratifiziert. Somit sind zurzeit weder 3a-Stiftungen noch Wohlfahrtsfonds quellensteuerbefreit.

³² KRIEMLER ROLAND, Anlagevorschriften der Anlagestiftungen, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 319.

³³ Siehe ESTV Kreisschreiben Nr. 24, vom 1. Januar 2009, S. 26, nicht mehr in Kraft. Siehe aber sogleich Fn. 34.

³⁴ Das ESTV Kreisschreiben Nr. 24 wurde per 20. November 2017 aktualisiert. In der aktuell gültigen Version werden die Anlagestiftungen nicht mehr erwähnt. Allerdings sind die Aussagen, dass die Vermögenserträge aus Investitionen in Anlagestiftungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht verrechnungssteuerpflichtig sind, immer noch gültig.

³⁵ Davon Gebrauch gemacht hatte beispielsweise der Kanton Schwyz. Er hatte die Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen gänzlich von der Handänderungssteuer befreit (Gesetz über die Erhebung der Handänderungssteuer § 5 Abs. 1 lit. a HstG des Kanton Schwyz). Schliesslich wurde das Gesetz per 18. Oktober 2008 ganz abgeschafft, ohne Ersatzmassnahmen vorzusehen. Handänderungssteuern werden in der Schweiz – ausser im Kanton SZ, welcher aufgrund der Abschaffung des HstG keine Handänderungssteuer erhebt – von den Kantonen und/oder ihren Gemeinden, nicht aber vom Bund erhoben. Die Kantone Zürich, Uri,

Glarus, Zug und Schaffhausen erheben lediglich eine Grundbuchgebühr.

³⁶ Nur die Kantone Aargau, Graubünden, Wallis und Waadt haben eine gesetzliche Grundlage zur Verrechnung von Grundstückgewinnen-/Verlusten geschaffen.

³⁷ Gemäss BGE 2C_1080/2014 vom 5. Juli 2014 darf eine Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in Zürich die Gewinne aus der Veräusserung von drei Liegenschaften im Kanton St. Gallen mit einem Verlust aus dem Verkauf einer anderen Liegenschaft ebenfalls im Kanton St. Gallen verrechnen.

³⁸ Quellensteuerbefreiung auf Dividenden an Vorsorgeeinrichtungen basierend auf Artikel 10 Abs. 3 des DBA-USA.

³⁹ Terminologie der ESTV.

⁴⁰ Eine Übersicht zur unterschiedlichen Behandlung von Anlagestiftungen, welche ihren Anlegerkreis mit Stiftungen der Säule 3a erweitert haben und Anlagestiftungen, welche nur Vermögen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) anlegen, findet sich in der KGAST-Mitteilung DBA-USA, S. 1 bis 3.

⁴¹ Datiert 23. September 2009, auch *Zusatzprotokoll* oder *Revisionsprotokoll* genannt.

8.2.2 Neuste Entwicklungen zu 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds

Im Juli 2019, nach nunmehr zehn Jahren, hat der US-Senat das Änderungsprotokoll zum DBA-USA 2009 genehmigt. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat darauf Kontakt zum Internal Revenue Service (IRS) aufgenommen. Es wird einen angepassten Entwurf zur Verständigungsvereinbarung betreffend Quellensteuerbefreiung auf Dividenden vorschlagen.

Aufgrund eines Vorstosses der KGAST will das SIF eine neue Regelung zur Gleichbehandlung der Wohlfahrtsfonds in die pendente Verständigungs-

vereinbarung einbringen. Danach könnte eine solche neue Regelung zum Beispiel bedeuten, dass sich Wohlfahrtsfonds, die sich einer Anlagestiftung anschliessen, auch für die Quellensteuerbefreiung qualifizieren. Dies weil Anlagestiftungen *steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen*, sind. Keine Quellensteuerbefreiung würde indessen gewährt, wenn Wohlfahrtsfonds direkt in US-Aktien investieren. Gemäss Aussage SIF sollen die Verhandlungen per Ende 2019 zum Abschluss kommen. Es wird eine Anwendbarkeit der angepassten Verständigungsvereinbarung ab 1. Januar 2020 angestrebt.